

Änderungsantrag 3

der Fraktionen der CDU/ CSU und SPD

zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Transplantationsregisters - Bundestags-Drucksache 18/8209 -

Zu Artikel 3

(Anpassung der Inkrafttretensregelung)

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

, „Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 2 und Artikel 2c treten mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

(3) Artikel 2a Nummer 4 und 5 tritt mit Wirkung vom ... [einsetzen: Datum der 2./3. Lesung im Deutschen Bundestag] in Kraft.

(4) Artikel 2a Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 3

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht der Regelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Zu Absatz 2

Die Änderungen des § 269 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und des § 31 der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung sollen am gleichen Tag in Kraft treten wie die Änderungen dieser Vorschriften durch das GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz. Zur Vereinbarkeit des rückwirkenden Inkrafttretens mit dem verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbot vgl. die Ausführungen in der Begründung zu Artikel 2 Nummer 2.

Zu Absatz 3

Da die Änderungen in Artikel 2a Nummer 4 und 5 unmittelbare Auswirkungen auf den laufenden Umstellungsprozess mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs in der vollstationären Pflege haben, treten diese rückwirkend zum Tag der 2./3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag in Kraft.

Zu Absatz 4

Die Änderungen in Artikel 2a Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 gelten für das Dauerrecht und treten mit Wirksamwerden des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs zum 1. Januar 2017 in Kraft.